徽

ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN DR. HANSJÖRG HOFER

An das Bundesministerium für Justiz Museumsstraße 7 1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 11. August 2021

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnungseigentumsgesetz 2002 geändert wird (WEG-Novelle 2022 – WEG-Nov 2022); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN DR. HANSJÖRG HOFER

II. Allgemeines

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 in Art. 9 UN-BRK im Sinne der umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft dazu verpflichtet, "Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten", wozu insbesondere auch der Zugang zu Wohnräumen zählt.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Behindertenanwaltschaft die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene Zustimmungsfiktion hinsichtlich baulicher Maßnahmen zur Herstellung und Erweiterung der Barrierefreiheit als wichtigen ersten Schritt im Sinne der selbstbestimmten Lebensführung und Wohnungswahl von Menschen mit Behinderungen. Zugleich sei aber auch darauf hingewiesen, dass es im Bereich des Wohnrechts noch weiterer Maßnahmen, etwa hinsichtlich der Kostentragung der obengenannten Maßnahmen oder im Bereich des Mietrechts bedarf, um hier umfassende Inklusion erzielen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hansjörg Høfer